



Vereinigung Schweizer Gebirgsoldaten (VSGS)
Union Suisse des patrouilleurs alpins (USPA)
Unione svizzera dei soldati di montagna (USSM)
Associazion Svizra dals Schuldads da Muntogna (ASSM)

STATUTEN

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Vereinigung Schweizer Gebirgsoldaten" (VSGS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der VSGS befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

¹Die VSGS ist die schweizerische Dachorganisation aktiver und ehemaliger Angehöriger der Gebirgstruppen der Schweizer Armee sowie von Absolventen militärischer Gebirgskurse. Sie vertritt ihre Mitglieder gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit. Sie bezweckt Zusammenarbeit und Kameradschaft und fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Einsatzfähigkeit und die Qualität der Ausbildung der Gebirgstruppen, um die militärischen und technischen Kenntnisse in der ausserdienstlichen Tätigkeit zu vervollkommen.

²Die VSGS pflegt Kontakte zu in- und ausländischen Organisationen und Amtsstellen.

³Die VSGS kann Mitglied internationaler Organisationen werden.

Art. 4 Neutralität

Die VSGS ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Mitgliedschaft

Die VSGS umfasst Kollektivmitglieder und Einzelmitglieder.

Art. 6 Kollektivmitglieder

Als Kollektivmitglieder können der VSGS Vereinigungen aktiver oder ehemaliger Angehöriger der Gebirgstruppen und von Teilnehmern militärischer Gebirgskurse beitreten.

Art 7 Einzelmitglieder

¹Als Einzelmitglieder können der VSGS aktive oder ehemalige Angehörige der Gebirgstruppen sowie männliche und weibliche Teilnehmer militärischer Gebirgskurse beitreten.

²Die Einzelmitglieder werden einer der folgenden Kategorien zugeteilt:

- a. Kategorie Aktive: in der Armee eingeteilte Mitglieder;
- b. Kategorie Senioren: Mitglieder nach der Entlassung aus der Wehrpflicht.
- c. Ehrenmitglieder

³Jugendliche ab 17 Jahren, welche die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben, können vom Vorstand für einzelne Aktivitäten zugelassen werden, ohne jedoch die Eigenschaft als Mitglieder zu erhalten.

⁴Wer sich dem Verbandszweck durch besondere fördernde Leistungen verdient gemacht hat, kann auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

⁵Anträge der Mitglieder betreffend neuer Ehrenmitglieder sind dem Vorstand bis spätestens acht Wochen vor der Generalversammlung zur Beratung zu unterbreiten.

⁶Der Vorstand traktandiert die mögliche Ernennung zum Ehrenmitglied auf die bevorstehende Generalversammlung

Art. 8 Ein- und Austritt

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Sie endet nach schriftlicher Austrittserklärung, Tod eines Einzelmitgliedes oder Auflösung eines Kollektivmitgliedes.

Art. 9 Ausschluss

Der Ausschluss von Kollektivmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung, diejenige von Einzelmitgliedern durch den Vorstand.

Art. 10 Mittel

Die Einnahmen der VSGS umfassen:

- a. die Beiträge der Kollektiv- und der Einzelmitglieder;
- b. Gönnerbeiträge;
- c. weitere Einnahmen wie freiwillige Zuwendungen, Reinerlöse von Veranstaltungen usw.

Art. 11 Mitgliederbeiträge

¹Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr wird geschuldet bei Annahme der Beitrittserklärung vor dem 1. Juli und bei Beendigung der Mitgliedschaft nach dem 30. April.

²Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge sind im Anhang 1 aufgeführt.

³Ehren - und Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Beitrags als Einzelmitglied des VSGS befreit

Art. 12 Verwendung der Mittel

Die Mittel dienen vor allem für:

- a. die Verwirklichung der statutarischen Zwecke;
- b. die Durchführung von Anlässen;
- c. die Deckung der Verwaltungskosten.

Art. 13 Finanzielle Verpflichtungen

¹Für die finanziellen Verpflichtungen der VSGS haftet ausschliesslich ihr Vereinsvermögen.

²Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres. Die Rechnung wird den Revisoren zur Prüfung und der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen mit den Revisorenberichten zur Genehmigung vorgelegt

Art. 15 Organisation

Organe der VSGS sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsrevisoren.

Art. 16 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Abgeordneten der Kollektivmitglieder, den Einzelmitgliedern sowie den Mitgliedern des Vorstandes.

²Die Einzelmitglieder haben je eine Stimme.

³Die Kollektivmitglieder haben Anrecht auf folgende Stimmenzahl:

- a. bei einer Mitgliederzahl bis und mit 15: drei Stimmen;
- b. je pro 15 weitere Mitglieder sowie einen Bruchteil davon: eine zusätzliche Stimme.

Art. 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen Mitte November und Mitte Dezember statt

²Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- a. auf Beschluss der Mitgliederversammlung;
- b. auf Beschluss des Vorstandes;
- c. auf Begehren von Mitgliedern, die mindestens zehn Prozent der Stimmen vereinigen.

³Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Durchführung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einberufen.

⁴Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis 15 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 18 Durchführung der Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

²Über die Verhandlungen führt der Sekretär oder ein anderes Vorstandsmitglied ein Protokoll.

³Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Vorbehalten bleibt das qualifizierte Mehr gemäss Artikel 19, Buchstaben a, i und k. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.

Art. 19 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Genehmigung der Statuten und ihrer Änderungen (mit Zweidrittelsmehrheit der vertretenen Stimmen);
- b. Wahl des Präsidenten;
- c. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- d. Wahl der Rechnungsrevisoren;
- e. Genehmigung der Jahresrechnung;
- f. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h. Genehmigung des Voranschlages für das folgende Jahr;
- i. Ausschluss von Kollektivmitgliedern (mit Zweidrittelsmehrheit der vertretenen Stimmen);
- j. Auflösung der VSGS (mit Zweidrittelsmehrheit der vertretenen Stimmen);
- k. Beschlussfassung über die übrigen traktandierten Geschäfte; Beratung von Anträgen der Mitglieder.

Art. 20 Zusammensetzung des Vorstandes

¹Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

²Kollektivmitglieder mit über 100 Mitgliedern haben Anrecht auf mindestens einen Vorstandssitz.

³Die Sprachregionen sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 21 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

¹Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bei einer Demission zwischen den Generalversammlungen kann der Vorstand die Vakanz provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung besetzen.

²Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 22 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

¹Der Vorstand tritt zusammen:

- a. auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten;
- b. wenn es von vier Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

²Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

³Über seine Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Geschäfte der VSGS entsprechend dem Vereinszweck. Er hat dabei alle Befugnisse, die nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder die Statuten ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.

Insbesondere ist er zuständig für:

- a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c. die Aufnahme von Mitgliedern;
- d. den Ausschluss von Einzelmitgliedern;
- e. die Verwaltung der Finanzen;
- f. die Vertretung der VSGS nach aussen.

Art. 24 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die VSGS führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 25 Rechnungsrevisoren

Für die Prüfung der Rechnungsführung werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor eingesetzt. Sie werden für die gleiche Amtsdauer gewählt wie der Vorstand; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 26 Statutenrevision

¹Anträge zur Änderung der Statuten sind dem Vorstand spätestens bis Ende Juni schriftlich zu unterbreiten. Dieser gibt sie den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt.

²Die von der Mitgliederversammlung genehmigte Statutenänderung tritt sofort in Kraft, sofern diese nichts anderes beschliesst.

Art. 27 Auflösung des VSGS

¹Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung der VSGS, so hat diese auch über die Verwendung eines nach Erfüllung aller Verpflichtungen allenfalls verbleibenden Vermögens zu befinden.

²Kommt kein entsprechender Beschluss zustande, ist der Vorstand befugt, das Restvermögen einem oder mehreren militärischen oder alpinen Vereinen mit ähnlichen Zielsetzungen zu übergeben.

Art. 28 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind in deutsch, französisch und italienisch abgefasst und gleichermassen verbindlich. Sie treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Andermatt, den 14. Oktober 1994

Der Tagespräsident:



Oberstlt Walker H.-P.

Die Tagessekretärin:



Frau Oberstlt Oechslin K.

Anhang 1 Mitgliederbeiträge (Stand 1994)

1. Für Kollektivmitglieder beträgt der Mitgliederbeitrag pro Jahr:
Ein Pauschalbetrag von Fr. 200.--.
2. Für Einzelmitglieder beträgt der Mitgliederbeitrag pro Jahr Fr. 30.--.

Anhang 2 Statutenänderungen

Die Statuten wurden wie folgt geändert:

1. Durch die Mitgliederversammlung vom 27. November 1999:
Art. 14, Art. 17 Abs. 1 und Art. 19 Ziff. e und h
2. Durch die Mitgliederversammlung vom 22. November 2002:
Art. 21 Abs. 1
3. Durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 14. November 2015
Art. 14, Art. 17 Abs. 1 und Art. 19 Ziff. e und h
4. Durch die Mitgliederversammlung vom 11. November 2017:
Art. 7, Abs. 2 Ziff c, Abs. 4, 5, 6, Art. 11, Abs. 3
5. Durch die Mitgliederversammlung vom 10. November 2018:
Anhang 1, Fr. 3.-- gestrichen